
S 16 RJ 678/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 678/98
Datum	17.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 297/99
Datum	20.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. August 1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die rentenrechtliche Berücksichtigung der Zeiträume vom 01.09.1945 bis zum 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis zum 01.05.1958 bei der Berechnung der Regelaltersrente für den am 25.03.1996 verstorbenen Ehemann der Klägerin.

Die Klägerin und ihr am 28.09.1928 geborener Ehemann übersiedelten am 08.02.1961 aus Polen in das Beitrittsgebiet. Am 19.01.1993 beantragte der verstorbene Ehemann der Klägerin die Gewährung einer Regelaltersrente bei der Beklagten. Hierbei gab er an, vom 01.09.1943 bis 07.02.1961 nach einer abgebrochenen Lehre als Drahtzieher überwiegend als Kraftfahrer tätig gewesen zu sein. Er legte eine Bescheinigung des Landratsamtes Aue vom 16.08.1993 vor,

wonach er Vertriebener i.S.d. Â§ 1 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist.

Mit Rentenbescheid vom 31.03.1994 gewÃ¼hrte die Beklagte dem Ehemann der KlÃ¤gerin mit Wirkung vom 01.10.1993 eine Regelaltersrente. Die Zahlung wurde zum 01.05.1994 mit einem monatlichen Zahlungsbetrag von 1.156,61 DM aufgenommen. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass Ã¼ber die Anerkennung der Zeit vom 01.09.1943 bis 07.02.1961 erst nach DurchfÃ¼hrung des deutsch-polnischen BestÃ¤tigungsverfahrens entschieden werden kÃ¶nnen. Die Beklagte veranlasste sodann Ã¼ber die LVA B â€¦ die Anfrage beim polnischen VersicherungstrÃ¤ger zur KlÃ¤rung von polnischen Abkommenszeiten fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin. Nach Auskunft des polnischen VersicherungstrÃ¤gers waren fÃ¼r die Zeiten 1945 bis 30.09.1947 und 01.10.1955 bis 1957 BeitrÃ¤ge beim privaten Arbeitgeber nachweislich nicht entrichtet worden. FÃ¼r den Zeitraum vom 02.05.1958 bis November 1958 war nach der Auskunft des polnischen VersicherungstrÃ¤gers die Beschaffung von Unterlagen nicht mÃ¶glich. Im Ergebnis dieses BestÃ¤tigungsverfahrens erlieÃ die Beklagte am 12.03.1996 einen neuen Rentenbescheid rÃ¼ckwirkend zum 01.10.1993. Ab 01.05.1996 ergab sich ein monatlicher Zahlungsbetrag von 1.611,31 DM. AuÃerdem wurde eine Nachzahlung von 8.753,65 DM ausgewiesen. Bei der Neuberechnung der Rente wurde der Zeitraum vom 01.09.1943 bis 31.01.1961 mit folgenden Ausnahmen berÃ¼cksichtigt: 01.09.1943 bis 05.02.1945 01.09.1945 bis 30.09.1947 01.10.1955 bis 01.05.1958. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass diese Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 09.10.1975 nicht anerkannt werden kÃ¶nnen, weil sie weder vom polnischen VersicherungstrÃ¤ger noch durch andere zweifelsfreie Nachweise bestÃ¤tigt worden seien. Eine Anerkennung nach dem Fremdrentengesetz (FRG) sei ebenfalls nicht mÃ¶glich.

Gegen die Nichtanerkennung dieser Zeiten legte die Tochter des RentenempfÃ¤ngers namens ihres Vaters mit Schreiben vom 25.03.1996 Widerspruch ein. FÃ¼r die Lehrzeit vom 01.09.1943 bis 05.02.1945 lÃ¤gen in den polnischen Ãmtern keine Nachweise vor, da diese im ehemals deutschen Gebiet abgeleistet worden sei. Als Zeugen fÃ¼r diese Angaben wurde die Schwester des Versicherten sowie eine Frau U â€¦ aus H â€¦ benannt. In der Zeit vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 sei er fÃ¼r seine Mutter und seinen Bruder der einzige ErnÃ¤hrer gewesen. Auch in der Zeit vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 habe er gearbeitet. Seine Frau sei zu diesem Zeitpunkt auf ihn versichert gewesen. Dies mÃ¼sste aktenkundig sein.

Am Tag der Niederschrift des Widerspruches verstarb der Versicherte. Das Verwaltungsverfahren wurde mit seiner Ehefrau, der KlÃ¤gerin, weitergefÃ¼hrt. Die KlÃ¤gerin legte eine schriftliche Aussage von Frau F â€¦ vom 10.05.1996 vor, wonach der Ehemann der KlÃ¤gerin in den streitigen ZeitrÃ¤umen jeweils gearbeitet hat. Mit Rentenbescheid vom 11.12.1996 half die Beklagte dem Widerspruch teilweise ab. Die Regelaltersrente fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin wurde unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01.09.1943 bis 05.02.1945 neu festgestellt. Hieraus resultierte eine Nachzahlung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.1993 bis 31.03.1996 in HÃ¶he von 500,48 DM. Nachdem die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch aufrechterhielt und darauf hinwies, dass insbesondere in den Jahren

1955 bis 1958 der Ehemann der KlÄgerin versichert gewesen sei, da sich der Sohn zu diesem Zeitpunkt stÄndig in Ärztlicher Behandlung befunden habe, leitete die Beklagte nochmals eine Anfrage beim polnischen VersicherungstrÄger ein. Nach dem Antwortschreiben vom 15.09.1997 konnten dort jedoch keine weiteren Zeugen ermittelt werden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 03.08.1998 zurÄck, soweit ihm nicht bereits abgeholfen worden war. Zur BegrÄndung verwies die Beklagte auf [Ä§ 55](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI). Hiernach sind Beitragszeiten Zeiten, fÄr die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Als besondere Vorschrift sei das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 09.10.1975 und in WeiterfÄhrung das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 08.12.1990 anzuwenden, da der Ehegatte 1961 in das Beitrittsgebiet zugezogen sei und seit 1993 Rentenbezieher war. FÄr die ZeitrÄume vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 sei trotz umfangreicher Recherchen durch den polnischen VersicherungstrÄger weder der Nachweis fÄr das Vorliegen von Beitragszeiten erbracht worden noch hÄtten die genannten Zeugen gefunden werden kÄnnen. In den ZeitrÄumen vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis 1957 seien nach den Ermittlungen des polnischen VersicherungstrÄgers bei privaten Arbeitgebern nachweislich keine Beiträge entrichtet worden. FÄr die Zeit von Januar 1958 bis 01.05.1958 seien zwar Lohnunterlagen des Betriebes ermittelt worden, aber der Versicherte sei in der BeschÄftigungsliste nicht aufgefÄhrt worden. Damit sei fÄr die geltend gemachten Zeiten eine BeschÄftigung und Beitragszahlung weder nachgewiesen noch Äberwiegend wahrscheinlich. Eine Anerkennung sei somit weder als Beitragszeit noch im Rahmen der Glaubhaftmachung mÄglich.

Mit der am 24.08.1998 beim Sozialgericht (SG) Chemnitz eingegangenen Klage verfolgte die KlÄgerin ihr Begehren weiter. Zur BegrÄndung wurde auf die Aussage der Zeugin U Ä verwiesen, die in ihrem Schreiben vom 10.05.1996 die BeschÄftigungszeiten des verstorbenen Ehegatten der KlÄgerin bestÄtigt habe. Hinsichtlich des Zeitraumes vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 wurde nochmals die bestehende Krankenversicherung erwÄhnt. In der Volksrepublik Polen seien die Versicherungsbeiträge als Gesamtbeiträge zur Sozialversicherung gezahlt worden. Es sei davon auszugehen, dass im betreffenden Zeitraum auch Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Mit Schreiben vom 04.02.1999 wurden weitere Zeugen benannt. Der Ehemann der KlÄgerin habe zudem bei Rentenantragstellung mit seiner Unterschrift eigenhÄndig seine Aussage beurkundet. Die KlÄgerin gedenke nicht, auf die ihrem Mann zustehende Rente fÄr geleistete Arbeit zu verzichten.

Das SG hat zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts die von der KlÄgerin benannten Zeugen angeschrieben, jedoch keine Reaktion erhalten. Es hat sodann mit Urteil vom 17.08.1999 die Klage abgewiesen und ausgefÄhrt, dass der Nachweis der in Rede stehenden Beitragszeiten nicht erbracht worden sei. Eine Tatsache sei dann nachgewiesen, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehe, d.h. wenn an dem Vorliegen "kein vernÄnftiger, die

Lebensverhältnisse klar ¼berschauender Mensch noch zweifelt". K  nne dieser Nachweis nicht gef  hrt werden, so sei eine Glaubhaftmachung m  glich. Eine Tatsache sei dann glaubhaft, wenn ihr Vorliegen   berwiegend wahrscheinlich sei; die "blo  e M  glichkeit des Vorliegens" gen  ge nicht. F  r die begehrten Zeitr  ume sei trotz umfangreicher Recherchen durch den polnischen Versicherungsstr  ger der Nachweis f  r das Vorliegen von Beitragszeiten nicht erbracht worden. Auch Zeugenaussagen h  tten mit Ausnahme der Aussage der Zeugin F    nicht beigebracht werden k  nnen. Ein Nachweis f  r die Absolvierung der in Streit stehenden Beitragszeiten sei somit nicht erbracht worden. F  r die Zeitr  ume vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 und vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 seien nach den Ermittlungen des polnischen Versicherungsstr  gers bei privaten Arbeitgebern nachweislich keine Beitr  ge entrichtet worden. F  r den Zeitraum vom 01.01.1958 bis 01.05.1958 seien zwar entsprechende Lohnunterlagen des Betriebs ermittelt worden, jedoch sei der verstorbene Ehemann der Kl  gerin in der Besch  ftigungsliste nicht aufge  hrt. Zwar best  tige die Zeugin F    eine Besch  ftigung f  r die in Streit stehenden Zeitr  ume, jedoch unterl  gen die Ermittlungen des polnischen Versicherungsstr  gers einer h  heren Beweiskraft als die Zeugenaussage.

Gegen das dem Prozessbevollm  chtigten der Kl  gerin am 06.10.1999 zugestellte Urteil legte die Kl  gerin am 05.11.1999 Berufung ein. Es k  nne nicht nachvollzogen werden, warum nach Auffassung des SG den Aussagen des polnischen Versicherungsstr  gers ein h  herer Beweiswert zukomme als einer Zeugenaussage. Gem    [   21](#) Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) k  nne ein Nachweis   ber das Vorliegen von Beitragszeiten mit allen zul  ssigen Beweismitteln und somit auch durch Zeugenaussagen gef  hrt werden. Eine Rangfolge   ber die Wertigkeit der Beweismittel sei vom Gesetzgeber nicht getroffen worden, so dass der Auskunft einer ausl  ndischen Beh  rde gegen  ber einer Zeugenaussage erh  hter Beweiswert nicht zukomme. Aus dem Schreiben der Zeugin gehe hervor, dass der verstorbene Ehegatte der Kl  gerin in den streitgegenst  ndlichen Zeitr  umen einer versicherungspflichtigen Besch  ftigung nachgegangen sei. Die Kl  gerin habe weiteren Zeugenbeweis angeboten, wobei zu r  gen sei, dass das SG eine Beweiserhebung durch die Vernehmung der im deutschen Staatsgebiet wohnhaften Zeugin A    nicht durchgef  hrt hat. Auch gehe man davon aus, dass bei bestehender Krankenversicherungspflicht gleichzeitig eine Rentenversicherungspflicht bestand und beide Beitr  ge gleichzeitig abgef  hrt wurden. Hieraus w  re zumindest eine Glaubhaftmachung zu erzielen.

Die Kl  gerin beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 17.08.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Ab  nderung des Bescheides vom 12.03.1996 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 11.12.1996 und des Widerspruchsbescheides vom 03.08.1998 zu verurteilen, die Zeitr  ume vom 01.09.1945 bis zum 30.09.1947 sowie vom 01.10.1955 bis zum 01.05.1958 als Beitragszeiten zu ber  cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte h lt das erstinstanzliche Urteil f r zutreffend und verweist auf dessen Gr nde. Dar ber hinaus k nnen eine Zeugenerkl rung allenfalls als Mittel der Glaubhaftmachung angesehen werden. Gem   [   4 FRG](#) sei eine Tatsache dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen  berwiegend wahrscheinlich sei. Die blo e M glichkeit des Vorliegens gen ge nicht ([   23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#)). Durch die Zeugenaussage werde f r den verstorbenen Ehegatten der Kl gerin eine Besch ftigung bei einem privaten Arbeitgeber best tigt, jedoch seien Aussagen bez glich bestehender Versicherungspflicht, Entlohnung usw. nicht getroffen. Bez glich des Letzteren sei aber im Rahmen des Best tigungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem polnischen Versicherungsstr ger ermittelt worden, dass f r diese beim privaten Arbeitgeber ausge bten T tigkeiten nachweislich Beitr ge nicht entrichtet worden sind. Eine Glaubhaftmachung sei nur dann m glich, wenn die gemachten Angaben sich widerspruchsfrei in das Gesamtbild der bereits feststehenden Tatsachen einf ge. Genau hieran mangle es im vorliegenden Fall.

In dem Er rterungstermin vom 05.04.2000 teilte die Kl gerin mit, dass die benannten Zeugen nicht vernommen werden m ssen, da diese lediglich Angaben machen k nnten, dass ihr Ehemann tats chlich gearbeitet habe. Zur Abf hrung von Rentenversicherungsbeitr gen k nnten diese keine Aussagen machen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtsz gen sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgr nde:

Die statthafte Berufung ([   143](#) des Sozialgerichtsgesetzes â   SGG -) ist zul ssig, erweist sich jedoch als unbegr ndet.

Zutreffend hat das SG Chemnitz die Klage abgewiesen. Die angegriffenen Bescheide sind rechtm  ig und verletzen die Kl gerin nicht in eigenen Rechten.

Zwar ist die Kl gerin nicht selbst Inhaberin des streitigen Anspruches auf h here Regelaltersrente, doch kann sie diesen gem   [   56 Abs. 1 Nr. 1](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) als Sonderrechtsnachfolgerin ihres am 25.03.1996 verstorbenen Ehemannes geltend machen.

Die mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([   54 Abs. 4 SGG](#)) angegriffene Festsetzung des Wertes des Rechts auf Altersrente im Bescheid der Beklagten vom 12.03.1996 in der Gestalt des Bescheides vom 11.12.1996 und des Widerspruchsbescheides vom 03.08.1998 ist jedoch rechtm  ig.

Die streitigen Zeitr ume k nnen nicht als origin re Beitragszeit im Sinne von [   54 Abs. 1 Nr. 1](#) in Verbindung mit [   55 Abs. 1 SGB VI](#) ber cksichtigt werden. Dies

scheidet bereits deshalb aus, weil f  r die fragliche Zeit nach Bundesrecht weder Pflichtbeitr  ge noch freiwillige Beitr  ge an einen bundesdeutschen Rententr  ger gezahlt worden sind. Ebenso handelt es sich nicht um Zeiten, f  r die ausnahmsweise nach besonderen Vorschriften des Bundesrechts Pflichtbeitr  ge als gezahlt gelten ([   55 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#)).

Auch ist eine Qualifizierung als Beitrittsgebiets-Beitragszeiten, die nach [   248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichstehen, nicht m  glich. Unstreitig wurden in den streitigen Zeitr  umen auch im Beitrittsgebiet nach den vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht dort geltenden Rechtsvorschriften f  r den Ehemann der Kl  gerin keine Beitr  ge zum dortigen System der Rentenversicherung gezahlt.

Sachverhalte, die jemand au  erhalb des jeweiligen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erf  llt, sind grunds  tzlich schlechthin ungeeignet, Rechte gegen  ber Tr  gern der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland zu begr  nden oder in ihrem Wert zu erh  hen. Etwas anderes gilt nur insoweit, als g  ltiges Bundesgesetz dies anordnet oder wirksam die Rechtsmacht zu einer solchen Anordnung   bertragen hat. Eine derartige Anordnung ergibt sich vorliegend aus den Bestimmungen des FRG in der Fassung des Renten-  berleitungsgesetzes (R  G) vom 25.07.1991. Gem    Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Abkommen vom 08.12.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen   ber soziale Sicherheit vom 18.06.1991 ([BGBl. II, S. 741](#) ff.) sind Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu ber  cksichtigen sind, bei der Feststellung einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anwendung des FRG und Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) zu ber  cksichtigen, solange der Berechtigte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 02.10.1990 wohnt. Wohnte jedoch der Berechtigte â   wie vorliegend â   im Beitrittsgebiet, regelt Satz 2 o.g. Vorschrift, dass f  r die Ber  cksichtigung von Zeiten nach Satz 1 o.g. Vorschrift die im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften ma  geblich sind. Die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns des Ehemanns der Kl  gerin im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften sind wiederum das FRG sowie das FANG in der jeweiligen Fassung, die sie durch das R  G vom 25.07.1991 erfahren haben. Gem    Art. 35 des R  G sind zum 01.01.1992 das FRG in der Fassung des Art. 14 des R  G und das FANG in der Fassung des Art. 15 des R  G im Beitrittsgebiet in Kraft getreten. Da die in Streit stehende Regelaltersrente erstmals zum 01.10.1993 bewilligt werden konnte, sind die vorgenannten Bestimmungen in dieser Fassung anzuwenden. Zwar existierte auch zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen ein Vertrag vom 13.07.1957   ber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik, doch ist dieser bilaterale Vertrag mit Ablauf des 02.10.1990 erloschen [vgl. Rechtsprechung des BSG, z.B. Urteil vom 29.06.2000, [B 4 RA 62/99 R](#)].   ber die Verordnung   ber die vor  bergehende weitere Anwendung verschiedener v  lkerrechtlicher Vertr  ge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 03.04.1991, ge  ndert durch die Verordnung vom 18.12.1992 konnte dieser Vertrag vor  bergehend weiter angewandt werden. Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist die Weitergeltung jedoch unter den Vorbehalt gestellt,

dass das Abkommen vom 25.04.1973 und das Abkommen vom 09.10.1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen hierzu keine Regelungen enthalten.

Auch wenn der Ehemann der Klägerin zu dem durch das Gleichstellungssystem des FRG begünstigten Personenkreis gehört, können die streitigen Zeiten jedoch nicht als Beitragszeiten Berücksichtigung finden. [§ 14 FRG](#) bestimmt, dass sich die Rechte und Pflichten der nach diesem Abschnitt Berechtigten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemeinen Vorschriften richten, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Beitragszeiten, die bei einem nicht deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich ([§ 15 Abs. 1 FRG](#)). Als gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des Abs. 1 ist jedes System der sozialen Sicherheit anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen sind, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für ein oder mehrere dieser Fälle durch die Gewährung regelmäßiger wiederkehrender Geldleistungen (Renten) zu sichern.

Nach Auskunft des polnischen Sozialversicherungsträgers wurden für den Ehemann der Klägerin in den Jahren 1945 bis 1947 keine Beiträge entrichtet. Damit ist das Zurücklegen von Beitragszeiten gemäß [§ 15 Abs. 1 FRG](#) bzw. das Vorliegen einer Beschäftigung im Sinne des [§ 16 Abs. 1 FRG](#) nicht erwiesen. Ob eine Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich hier nach [§ 7](#) des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV), wonach eine solche bei nicht selbständiger Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis oder im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, anzunehmen ist. Die Auskunft des polnischen Sozialversicherungsträgers steht der Annahme einer nicht selbständigen Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gerade entgegen. Dies ist für den Zeitraum bis Januar 1946 auch insofern nachvollziehbar, als der Ehemann der Klägerin nach seinen eigenen Angaben in dieser Zeit für die Ehefrau eines Fuhrunternehmers gearbeitet hatte, der selbst in Internierung war. Der Ehemann der Klägerin hat diesen Zeitraum selbst das Vorliegen eines Arbeitsvertrages verneint. Auch für die nachfolgende Zeit bis September 1947 konnte nicht der Nachweis der Beitragsentrichtung zum Sozialversicherungssystem der polnischen Volksrepublik erbracht werden bzw. der Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen hat der damalige Arbeitgeber des Ehemanns der Klägerin, Herr L., diesen erst mit Wirkung ab Oktober 1947 als beitragspflichtig gemeldet. Vorher war der Arbeitgeber nicht in der Evidenz der Beitragszahler aufgeführt. Über die Behauptung, dass der Ehemann der Klägerin bereits vorher versicherungspflichtig beschäftigt war, kann nur spekuliert werden. Keinesfalls gelingt der Nachweis dieser Tatsache. Eine Tatsache gilt dann als nachgewiesen, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht. Dies ist dann der Fall, wenn kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch am Vorliegen dieser Tatsache noch Zweifel haben kann. Dieser Sicherheitsgrad kann hier jedoch nicht erreicht werden. Dem steht die Auskunft des polnischen Sozialversicherungsträgers

entgegen. Hiernach ist davon auszugehen, dass der private Arbeitgeber des Ehemanns der Klägerin Beiträge nachweislich nicht entrichtet hat. Nach [Â§ 4 FRG](#) genügt ferner die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen zwar auch die Glaubhaftmachung, doch kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Behauptungen des Ehemanns der Klägerin insoweit glaubhaft sind. Eine Tatsache ist gemäß [Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 FRG](#) dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. Im Ergebnis der Ermittlungen ist weder das Vorliegen einer Beitragszeit noch einer versicherungspflichtigen Beschäftigung überwiegend wahrscheinlich. Zwar hat die von der Klägerin angegebene Zeugin F bestätigt, dass der Ehemann der Klägerin in den streitigen Zeiträumen beschäftigt war, doch erschließt sich damit ihre Auskunft. Zum einen erscheint schon zweifelhaft, ob sie sich tatsächlich an eine derartig lange zurückliegende Zeit so konkret, wie in der Zeugenaussage vom 10.05.1996 angegeben, erinnern kann. Auf Nachfrage der Beklagten vom 25.11.1996 wurden keine weiteren Umstände angegeben, die es der Zeugin erlaubten, sich genau an die bezeugten Zeiträume zu erinnern. Darüber hinaus hat die Zeugin jedoch keine Angaben zur Ausgestaltung der Beschäftigung gemacht. Ob der Ehemann der Klägerin in diesen Zeiträumen tatsächlich nicht selbständig beschäftigt war und der Sozialversicherungspflicht unterstand, kann der Zeugenaussage nicht entnommen werden. Nach eigener Auskunft der Klägerin können auch die anderen benannten Zeugen lediglich dazu Angaben machen, dass ihr Ehemann tatsächlich gearbeitet hat. Stellt man diesen Angaben die eindeutige Auskunft des polnischen Sozialversicherungsträgers gegenüber, dass tatsächlich Beiträge nicht entrichtet worden sind, so ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass eine Beitragszeit entsprechend [Â§ 15 Abs. 1 FRG](#) oder eine Beschäftigungszeit nach [Â§ 16 Abs. 1 FRG](#) vorlag. Der geltend gemachte Zeitraum vom 01.09.1945 bis 30.09.1947 ist im Übrigen von der Beklagten zumindest teilweise, nämlich bis 31.12.1946 als Zeit der Vertreibung und Flucht berücksichtigt.

Gleichfalls ist der Zeitraum vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 als Beitrags- oder Beschäftigungszeit im Sinne der [Â§Â§ 15, 16 FRG](#) weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Nach Angaben des Ehemanns der Klägerin war er auch im Zeitraum von 1951 bis 1957 wiederum beim Transportunternehmer L beschäftigt. Im Jahre 1957 war er zudem in einem Malerei-/Klempnerbetrieb beschäftigt, jedoch nach eigener Aussage ohne Vereinbarung. Ferner den Zeitraum Januar bis April 1958 hatte der Ehemann der Klägerin bei Antragstellung angegeben, Kraftfahrer bei der Feuerwehr gewesen zu sein. Diesen Erklärungen stehen die Erklärungen des polnischen Sozialversicherungsträgers gegenüber, wonach der Ehemann der Klägerin im Zeitraum 1955 bis 1957 nicht zur Versicherung gemeldet war bzw. der Arbeitgeber nicht in der Evidenz der Beitragszahler aufgeführt war. Hinsichtlich des Zeitraums Januar bis April 1958 war der Ehemann der Klägerin nicht in der Evidenz der ehemals Beschäftigten der als Arbeitgeber benannten Kohlengrube aufgeführt. Nach der Aussage von Frau F war der Ehemann der Klägerin allerdings von 1957 bis 1958 in dem Maler- und Klempnerbetrieb tätig. Den Angaben des Ehemanns der Klägerin steht auch die Vereinbarung der "Änderung der Beschäftigung" vom 02.05.1958 mit

dem Transport- und Dienstleistungsunternehmen "Start" entgegen. Hiernach wurde der Ehemann der KlÄgerin zum 02.05.1958 eingestellt. Seine Pflichten sollten unverÄndert im Fahren von Lastkraftwagen bestehen und das Einstellungsschreiben vom 31.12.1957 damit seine GÄltigkeit verlieren. Aus all diesen ErklÄrungen und Unterlagen ergibt sich kein eindeutiges Bild. Ob eine versicherungspflichtige BeschÄftigung im Zeitraum vom 01.10.1955 bis 01.05.1958 vorgelegen hat, kann nicht mit mindestens Äberwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne des [Â§ 4 FRG](#) angenommen werden â auch nicht bei BerÄcksichtigung der behaupteten Krankenversicherung. So besteht nach den verschiedenen Stellungnahmen sowohl die MÄglichkeit, dass der Ehemann der KlÄgerin Anfang 1958 bei der Feuerwehr tÄtig war, als auch bei dem Transport- und Dienstleistungsunternehmen "Start" (in welchem RechtsverhÄltnis auch immer) als auch bei dem Maler- und Klempnerbetrieb K â; Ob und bei welchem Arbeitgeber der Ehemann der KlÄgerin tatsÄchlich abhÄngig beschÄftigt war, lÄsst sich nicht mehr nachvollziehen.

Nach alledem konnten die streitigen Zeiten keine BerÄcksichtigung bei der Berechnung der Altersrente des Ehemannes der KlÄgerin finden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision sind nicht gegeben, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024